

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Seibersbach
für das Jahr 2018
vom 13.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.456.336	0	1.456.336
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.514.324	-9.240	1.505.084
der Jahresfehlbetrag	-57.988	9.240	-48.748
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	20.842	9.240	30.082
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.500	0	13.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.323.074	-939.874	1.383.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.309.574	939.874	-1.369.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.288.732	-949.114	1.339.618

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	2.100.200 Euro	auf	690.320 Euro
zusammen	von bisher	2.100.200 Euro	auf	690.320 Euro.

§ 3 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (letzter geprüfter Jahresabschluss) betrug 4.267.172,57 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 4.128.294,14 Euro.

Seibersbach, den 13.07.2018

(Marita Spreitzer, Ortsbürgermeisterin)

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Seibersbach vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 690.320 € wird (unter Berücksichtigung der bereits erteilten Kreditgenehmigung i.H. von 490.320 €) nachträglich mit einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 200.000 € genehmigt. Der insgesamt genehmigte Betrag der Investitionskreditaufnahme beläuft sich damit für das Haushaltsjahr 2018 nunmehr auf 690.320 €.
2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Seibersbach nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.07.2018 bis einschließlich 27.07.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

Seibersbach, den 13.07.2018

(Marita Spreitzer, Ortsbürgermeisterin)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.